

# RS OGH 1983/3/9 3Ob681/82 (3Ob682/82), 5Ob101/02t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.03.1983

## Norm

GBG §14

## Rechtssatz

Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß die grundbücherliche Eintragung einer Wertsicherungsklausel im Hinblick auf § 14 Abs 1 GBG als unzulässig angesehen wird, daß Aufwertungsbeträge durch eine Nebengebührenkaution nicht gesichert werden können, weil sie den Nebengebühren nicht zuzuzählen sind, und daß von der - vom Berufungsgericht zutreffend zitierten - Rechtsprechung ungeachtet von Bedenken der Lehre auch die Eintragung einer Höchstbetragshypothek zur Sicherstellung von Ansprüchen aus Wertsicherungsvereinbarungen als unzulässig angesehen wird, weil § 14 Abs 2 GBG die Fälle, in denen eine Höchstbetragshypothek eingetragen werden kann, erschöpfend aufzähle.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 681/82

Entscheidungstext OGH 09.03.1983 3 Ob 681/82

- 5 Ob 101/02t

Entscheidungstext OGH 14.05.2002 5 Ob 101/02t

Vgl aber; Beisatz: Geldforderungen, die aus der vereinbarten Wertsicherung einer geschuldeten Leistung entstehen, können mittelbar durch Höchstbetragshypotheken gesichert werden. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0060416

## Dokumentnummer

JJR\_19830309\_OGH0002\_0030OB00681\_8200000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>